bie Bewährung ber erfteren und öffentliche Unerkennung um fo | pathifch heilen laffen wollen, bergleichen Silfe gewährt wurde," unbedenklicher und nothwendiger fein, je weniger fich leugnen laßt, daß jene Unftalt eine wohlthatige und ohne eine folche die gewiß hochft wunschenswerthe Renntnignahme bes Staates von ben Erfolgen der Homdopathie ganz unmöglich fei. Die Deputation wurde baber hinfichtlich bes britten Punctes ber Kammer anrathen zu beschließen: "im Bereine mit der 1. Kammer Die Staatsregierung zu ersuchen, daß eine offentliche Unerkennung der in Leipzig errichteten homoopathischen Beilanftalt, jedoch mit dem Bemerken auszusprechen, daß dadurch noch gur Beit fein Unfpruch auf Unterflugung aus Staatsmitteln gegeben fei." Wenn die Petenten in Dr. 1. endlich 4) noch auf Errichtung eines besoldeten homoopathischen Lehrstuhls auf der Landesuniver= fitat angetragen haben, fo glaubt die Deputation ein folches Gefuch ebenfalls nicht eber ber Rammer zur Unterflügung empfehlen zu konnen, als bis die allgemeine Unwendbarkeit des bomoo= pathischen Heilverfahrens fich auf unwidersprechliche Weise berausgestellt hat. Sie glaubt aber auch nicht, daß durch Bermei: gerung diefes Gefuchs der weitern Entwickelung und Fortvildung des hombopathischen Beilspftems hindernd in den Weg getreten werbe, weil dadurch die Freiheit, die Arzneiwiffenschaft nach ho= moopathischen Grundfagen in Leipzig offentlich zu lehren, einem übrigens bazu befähigten Manne ja nicht berommen ift, auch ber Staat wohl fcwerlich beshalb einem befoldeten Profeffor der Medicin feine Unffellung und Befoldung entziehen murbe, wenn er außer ben von ihm vorschriftmäßig zu haltenden Borlefungen auch noch dergleichen über homoopathische Beilkunde hielte. Demnachst empfiehlt die Deputation der Rammer, die Verwendung fur biefes Gefuch zur Zeit noch abzulehnen. In Bezug auf die Petition unter Dr. 2. bemertt die Deputation noch furg= lich, daß die in derfelben enthaltenen beiden Gefuche fich vollstän= dig erledigen, wenn die Kammer auf ihr Gutachten in dem wefentlichften Puncte eingeht, und die Staatsregierung ersucht, bas Werbot des Gelbstdispensirens für homoopathische Merzte aufzuheben. Erklart fich jedoch die Rammer Darin mit ber Deputation nicht einverstanden, so läßt sich auch nicht hoffen, daß die in jener Petition enthaltenen, etwas beschrankteren Gesuche um Die Freiheit des Gelbfidispenfirens Beruckfichtigung finden und gur Beit Bu einem Erfolge fuhren werben. Die Deputation fann baber nur anrathen, diefelten auf fich beruhen zu laffen. Endlich hat die Deputation noch der 4 Untrage zu gedenken, welche bei ber Berathung ber 1. Kammer über diefen Gegenftand im Laufe ber Discuffion von einzelnen Mitgliedern geftellt worden find. erfte berfelben lautet babin: "ber Staat folle bafur forgen, bag in jeder Upotheke, oder, wo mehrere in einem Orte feien, in einer derfelben hombopathische Arzneien erlangt werden konnten." Die Deputation konnte fich von der allgemeinen Ausführbarkeit die= fee Untrage nicht überzeugen, halt ihn daher zur frandischen Bevorwortung ungeeignet, und kann ber Rammer den Beitritt nicht empfehlen. Daffelbe muß fie von einem zweiten erklaren, melcher dem vorigen als Bufat beigegeben werben foll, und dabin gerichtet ift: "daß bei Revision des Theils der Apotheten, der homoopathischer Natur fei, ein homoopathischer Argt zugezogen werden moge." Unfprechender, zwechmäßiger und ausführbarer erschien ihr ein dritter des Inhalts: "bie Staateregierung zu erfuchen, eine genaue Prufung der Erfolge ber hombopathie zu veranstalten." Gine folche Drufung ift jedenfalls bochft mun= schenswerth, und laßt fich in der mehrgenannten hombopathischen Beilanftalt zu leipzig auch gewiß fehr wohl ausführen, weshalb Die Deputation der Rammer empfiehlt, diesem Untrage beizutre: ten. Den vierten Untrag ber 1. Kammer endlich, welcher babin geht, "daß die Staatsregierung ersucht werde, Beranstaltungen ju treffen, daß in Militairlagarethen denjenigen, welche fich homdo:

wurde die Deputation der Kammer ebenfalls zur Unnahme empfehlen, wenn hinter bem Worte "Militairlagarethen" die Ginschaltung folgender Worte beliebt murde: "wo sich dazu Gele= genheit findet" indem es zu viel gefordert fein murbe, wenn bes= halb bei jedem Militairlagarethe homoopathische Merzte befonders angestellt werben follten.

Der Prafibent fragt, ob die Rammer auf die Berathung bes Berichtes eingehen wolle? Es wird bieg aber burch 55 Stimmen gegen 4 verneint: und bleibt alfo ber Wegenftand auf fich beruhen.

Endlich erfolgt burch ben Referent Ubg. Run be Die Berlefung bes Berichts ber 4. Deputation über bie von ben Lohnfutfchern eingereichte Beschwerbe megen Beschrantung ber naturli= chen Freiheit burch die Poft.

Diefes Gutachten geht babin : "Die Petenten mit ihrer Befdwerbe abzuweifen."

Die fofortige Berathung wird gegen 2 Stimmen befchlof= fen, ba aber Miemand zu fprechen verlangt, fellt

ber Prafident bie Frage: Will die Rammer bem Depus tations : Gutachten beitreten und die Detenten abweisen? Bas mit Musnahme 1 Stimme (Mbg. Saugner) bejaht wird.

Endlich gelangte noch ber Protocollextract aus ber 1. Ram= mer vom 25. b. Dis. jum Bortrag, befage beffen auch fie bie Burucklegung ber fpater eingegangenen Petitionen beschloffen hat. —

Gines Befchluffes barauf schien es nicht zu bedürfen.

Da ein Berathungsgegenftand nicht weiter vorlag, fo enbigten fich hiermit die Deliberationen ber 2. Rammer.

(Befdluß folgt.)

Solug ber Sigungen ber erften conftitutionel: Ien Stanbeverfammlung bes Ronigreichs Sachfen.

Rammer.

Nochbem bas oben (S. 6108.) ermahnte Ubichiedefdreis ben bes D. Deutrich burch ben Prafibenten mitgetheitt mor= ben, find bie Geschafte ber heutigen Sigung und mit ihr bie bes gegenwartigen Landtages fur bie erfte Rammer beendigt. Die Berfammlung naht fich ihrem Ende. - Bevor aber bie Mitglieber berfelben ben Gaal verlaffen, in welchem fie feit ein und zwangig Monaten mirten, augert

Der Drafibent:

Sochft und hochzuberehrende, Sochgeehrte Berren!

Werfen wir, meine Berren, nach einer fo langen Dauer unsers gemeinschaftlichen Wirkens, in bem Augenblicke, wo wir nun bon biefem uns fo theuer gewordenen Wirkungefreis und von einander felbft fcheiben follen, einen prufenden Blid